

Anlage 3.1.1
Ermittlung der anrechenbaren Kosten
Leistungsbild 208.1212V12
Objektplanung Ingenieurbauwerke (in Verbindung mit TWP)
Los 1: Los 1
Planungsleistungen Ersatzneubau SÜ Rathenastr. in Radeberg

Die Kosten werden ohne Umsatzsteuer ausgewiesen.
Die Angabe der Kostengruppen (KGR) erfolgt nach DIN 276 Fassung Dezember 2008.

1	Straßenüberführung Objektplanung Ingenieurbauwerke (in Verbindung mit TWP)	*	Teilergebnis	Betrag in Euro
Z 1	Kosten der Baukonstruktion (§ 42(1))	1		12.000.000,00 EUR
Z 2	Bedingt anrechb. (anrechenbar) Kosten (§ 42(1))	2		0,00 EUR
Z 2.1	Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen		0,00 EUR	
Z 3	Summe sonstige anrechb. Kosten für die Anrechenbarkeit der Kosten nach § 42 (1)		12.000.000,00 EUR	
Z 4	"Technische Anlagen (ohne Maschinentechnik) (§ 42 (2))	4		0,00 EUR
Z 4.1	DIN 276 KGR 410 bis 460 und 480 (nicht Maschinen-technik gem. Zeile 2.1 (= KGR 470) und nicht Ausstattung Verkehrsanlagen (OL, LST, TK, Whz-Anlagen))		0,00 EUR	
Z 4.2	25 % aus Z 3		3.000.000,00 EUR	
Z 4.3	Differenz Z 4.1 - Z 4.2		-3.000.000,00 EUR	
Z 4.4	Kosten aus Z 4.1 oder Z 4.2 - Z 4.1 jedoch nur, wenn $\leq$ Z 4.2 (§ 42 (2) Nr. 1)		0,00 EUR	
Z 4.5	Wenn Z 4.1 > Z 4.2, dann zusätzlich 50 % aus Z 4.3 (§ 42 (2) Nr. 2)		0,00 EUR	
Z 5	Bedingt anrechb. Kosten (§ 42(3))	2		369.000,00 EUR
Z 5.1	Herrichten des Grundstücks		100.000,00 EUR	
Z 5.2	öffentliche Erschließung		49.000,00 EUR	
Z 5.3	nichtöffentliche Erschließung		0,00 EUR	
Z 5.4	Außenanlagen		50.000,00 EUR	
Z 5.5	Umlegen und Verlegen von Leitungen		120.000,00 EUR	
Z 5.6	verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit		30.000,00 EUR	
Z 5.7	Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken		20.000,00 EUR	
Z 6	Ggf. mitzuverarbeitende Bausubstanz (§ 4 (3))	3		0,00 EUR

1	Straßenüberführung Objektplanung Ingenieurbauwerke (in Verbindung mit TWP)	*	Teilergebnis	Betrag in Euro
	Ermittelte anrechenbare Kosten			12.369.000,00 EUR
1	Es sind die Kostengruppen 3100000, 3.300000, 3410000, 3510000 und 3590000 des Kostengruppenkatalogs der DB AG anzusetzen.			
2	Nur anrechenbar, wenn der AN die Leistungen fachlich plant oder überwacht.			
3	Zu berücksichtigen ist nur vorhandene Bausubstanz die planerisch oder konstruktiv bearbeitet, siehe amtliche Begründung zu § 2 (7).			
4	Nur anrechenbar, wenn der AN die Leistungen nicht fachlich plant oder nicht fachlich überwacht.			